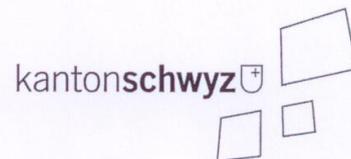


Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Komitee Lehrplan 21 NEIN
Frau Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

Schwyz, 16. Juni 2015

Forderungen / Anträge betreffend Abstimmung zur Initiative über die Änderung des Volksschulgesetzes / gegen den Lehrplan 21
Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Herzog-Feusi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. März 2015 haben Sie dem Regierungsrat Anträge in der titelerwähnten Sache gestellt. Der Regierungsrat stellt fest:

zu Antrag 1

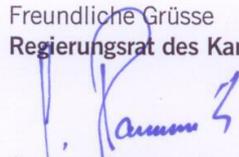
Aus Sicht des Regierungsrates hat zu keiner Zeit Anlass bestanden, das Bildungsdepartement anzuweisen, die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Lehrplans 21 zu sistieren. Weder erwachsen aus den aktuell getätigten Vorarbeiten immense Kosten, noch entfaltet das Einreichen einer Initiative aufschiebende Wirkung gegenüber geltenden Erlassen und Beschlüssen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit den nun vorliegenden Vorbereitungsarbeiten (Vernehmlassungsfassung Umsetzung LP 21) die Basis gelegt wurde, um die Konsequenzen und konkreten Auswirkungen einer allfälligen Einführung des auf dem LP 21 basierenden Schwyzer Lehrplans überhaupt umfassend beurteilen zu können. Die nun in Gang gesetzte breit angelegte Vernehmlassung ist somit geradezu Voraussetzung, sich zu den konkreten Auswirkungen einer Umsetzung des LP 21 im Kanton Schwyz fundiert äussern zu können.

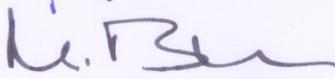
zu Antrag 2

Gemäss den geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung (§ 30 KV, SRSZ 100.100) ist bezüglich Zustandekommen und Gültigkeit einer Initiative ein klares Verfahren einzuhalten. Nachdem der Regierungsrat am 20. Januar 2015 das Zustandekommen der Initiative bestätigt hat, steht nun als nächster Schritt die Prüfung der Gültigkeit der Initiative durch den Kantonsrat an. An der Sitzung vom 16. Juni 2015 hat sich der Regierungsrat mit der Vorlage an den Kantonsrat befasst und beschlossen, dem Kantonsrat aus mehreren Gründen die Ungültigerklärung der Initiative „NEIN zum Lehrplan 21“ zu beantragen (bezüglich Begründung wird auf den beiliegenden Regierungsbeschluss verwiesen). Das weitere Vorgehen, zu welchem auch das Ansetzen eines möglichen Abstimmungstermins gehören würde, hat danach in Abhängigkeit der Beratung des Anliegens im Kantonsrat zu erfolgen. Auch dem Regierungsrat ist daran gelegen, die Initiative möglichst zügig zu behandeln und nicht unnötig auf die lange Bank zu schieben.

Was den Vorwurf der Verweigerung eines korrekten, demokratischen Diskurses betrifft, wird dieser in aller Form zurückgewiesen. Nach erfolgter Einreichung bzw. dem Zustandekommen einer Initiative besteht weder Anlass noch rechtliche Verpflichtung zu einer Aussprache mit dem Initiativkomitee.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Schwyz


Andreas Barraud, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Beilage:

– RRB Nr. 567 vom 16. Juni 2015